



Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.


Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.


Abfall

 Änderung: [Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle RhPf](#) Geändert wurde der § 2 mit den Aufgaben der Zentralen Stelle.
vom 20.12.2023, veröffentlicht am 22.1.2024


Baurecht

 Aufgehoben: [EltBauVO Saar »Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Saarland«](#) Für die Verordnung gibt es keinen länderspezifischen Ersatz. Stattdessen gilt die übergeordnete [MEltBauV](#) vom Februar 2022.
vom 25.1.2024 zum 9.2.2024


Emissionen/Immissionen

 Änderung: [17. BImSchV »Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen«](#) Die Änderungen setzen unter anderem die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 über Schlussfolgerungen zu den BVT in Bezug auf die Abfallverbrennung in nationales Recht um, betreffen also vorwiegend IED-Anlagen.
vom 13.2.2024


Änderungen an Betreiberpflichten betreffen u.a. das Erfordernis zur Installation einer Radioaktivitätserkennung unter bestimmten Umständen, die Pflicht zur Einrichtungen eines Umweltmanagementsystems mit bestimmten Merkmalen und Ergänzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Energieeffizienz und deren Nachweis gegenüber der Behörde. Die Änderungen betreffen auch viele materielle Anforderungen

 Bitte prüfen Sie deshalb gegebenenfalls, welche der Änderungen für Sie im Einzelfall relevant sind und setzen Sie diese entsprechend um.

Energie

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 5.2.2024

Die Änderungen betreffen Windenergieanlagen an Land. Davon betroffen ist u.a. auch der § 100 Übergangsbestimmungen mit einem neuen Absatz 19.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 5.2.2024

Die Änderungen betreffen Gasspeicheranlagen bzw. deren Betreiber.

 Änderung: [HkNRG](#) »Herkunftsnachweisregistergesetz«
vom 5.2.2024


Der ausführliche Titel des Gesetzes heißt nun »Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für Gas, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien«.


Das Gesetz wurde grundlegend überarbeitet, richtet sich aber nach wie vor im Wesentlichen an die zuständige Behörde zum Einrichten und Führen der Herkunftsnachweisregister.

Sollten Sie Betreiber von Anlagen sein, die entweder Gas oder thermische Energie (Wärme/Kälte) erzeugen *und in ein öffentliches Netz einspeisen*, so können Sie zu gegebener Zeit - wie vor der aktuellen Änderung auch - einen Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen stellen. Die relevanten Paragraphen sind:

- § 3 Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweisregister für Gas
- § 4 Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte

Das Gesetz soll durch eine Verordnung präzisiert werden. Siehe dazu den [Beitrag im Ausblick](#).

 Änderung: [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung«
vom 2.2.2024

 Aufgehoben: SächsEnEVDVO »EnEV-Durchführungsverordnung Sachsen«
vom 19.12.2023, veröffentlicht am 19.1.2024, zum 20.1.2024

Die Verordnung wurde ersetzt durch die GebEnVO (siehe unten).

★ Neu: [GebEnVO Sachs](#) »Gebäudeenergieverordnung Sachsen«
vom 19.12.2023, veröffentlicht am 19.1.2024

Die Verordnung enthält vorwiegend Zuständigkeiten. Die einzige Betreiberpflicht findet sich im § 2 Abs. 4. Dort heißt es: »Die Erfüllungserklärung ist mit den zugrundeliegenden Dokumenten vor Nutzungsaufnahme als Kopie in Papierform oder elektronisch einzureichen.«

Gefahrstoffe

✎ Änderung: [ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung«
vom 13.2.2024

Im § 5 wurde die Aufzählung der Ausnahme um Kraftstoffe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen [...] aufgenommen.

In Anlage 1 werden ab 7.8.2026 der jetzige Eintrag 1 zu Formaldehyd und der jetzige Eintrag 3 zu Pentachlorphenol aufgehoben.

✎ Änderung: [TRGS 509](#) »Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter«
vom 9.1.2024

Es handelt sich um eine Berichtigung.

Sicherheit

✎ Änderung: [TRBS 1112 - Teil 1](#) »Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen«
vom 6.2.2024, berichtigt am 23.2.2024

Die Änderungen sind redaktioneller Natur, so wurden Aufzählungszeichen durch eine Nummerierung ersetzt, Rechtsbezüge wurden geändert, Schreibfehler korrigiert und Links zu Erkenntnisquellen eingefügt.

➔ Vielleicht wollen Sie die Anpassung der TRBS ja als Anlass nehmen zu überprüfen, inwieweit Sie den (nicht geänderten) Betreiberpflichten nachkommen.

✘ Aufgehoben: DGUV Regel 108-007 »Lagereinrichtungen und -geräte«

Aufgrund des nicht mehr aktuellen Stands der Technik wurde beschlossen, die DGUV Regel 108-007 zurückzuziehen. Als Informationsquelle dient die neue [DGUV Information 208-061](#) »Lagereinrichtungen und Ladungsträger« (siehe Infobrief Dezember 2023).

Die DGUV Information 208-061 enthält Festlegungen und Empfehlungen, um den sicheren Betrieb von Lagereinrichtungen und Ladungsträgern zu ermöglichen. Dazu werden unter anderem die Aspekte Rechtliche Grundlagen, Bau und

Ausrüstung, Betrieb, Prüfung sowie die Instandhaltung von Ladungseinrichtungen und Ladungsträgern betrachtet.

Umwelt allgemein

 Änderung: [BbgUVPG Bbg](#) »Brandenburgische Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 9.2.2024

Sonstiges

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 17.1.2024, veröffentlicht am 22.1.2024

 Änderung: [MessEG](#) »Mess- und Eichgesetz«
vom 27.1.2024

Die Änderungen betreffen die Smart-Meter-Gateways im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes. Diese werden von bestimmten, insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts ausgenommen.

 Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«
vom 29.1.2024

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Neue EU F-Gase-Verordnung verabschiedet

Der Rat der Europäischen Union hat heute der neuen F-Gas-Verordnung zugestimmt. Damit wird die Verfügbarkeit von besonders klimaschädlichen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) in der EU zunächst stark reduziert und bis 2050 sogar vollständig eingestellt. HFKW werden heute noch vor allem als Kältemittel eingesetzt. Zudem greifen nun schrittweise neue und verschärfte Regeln beim Inverkehrbringen neuer Erzeugnisse wie Kühlschränke, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen mit klimaschädlichen F-Gasen.

Die neue F-Gas-Verordnung wird die Verfügbarkeit von klimaschädlichen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) auf dem EU-Markt noch einmal deutlich beschränken. Hierdurch wird der Preis für HFKW steigen und ein Anreiz zum Umstieg auf bereits verfügbare klima- und umweltfreundliche Alternativen geschaffen. Bis 2050 wird die EU sogar ganz aus dem Verbrauch von quotierten HFKW aussteigen und nimmt damit international eine Vorreiterrolle ein.

Ergänzend wird die neue F-Gas-Verordnung das Inverkehrbringen von neuen Produkten mit besonders klimaschädlichen F-Gasen nach Übergangsfristen verbieten. Zudem wird die EU in einigen Anwendungen schrittweise sogar ganz aus F-Gasen aussteigen. So dürfen beispielsweise bestimmte neue Monoblock-Wärmepumpen ab 2032 keine F-Gase mehr enthalten. Ähnliche Schritte sieht die neue F-Gas-Verordnung für Split-Wärmepumpen und Split-

Klimageräte vor, die ab 2035 keine F-Gase mehr enthalten dürfen.

Die neue F-Gas-Verordnung enthält zudem umfassende Regelungen zu Schwefelhexafluorid (SF₆), dem klimaschädlichsten Treibhausgas. So wird der Einsatz in neuen elektrischen Schaltanlagen nach Übergangsfristen gänzlich verboten. Damit wird ein klimaneutraler Ausbau der Stromnetze ermöglicht. Um die Energiewende nicht zu behindern, greifen die Regeln nur dann, wenn ausreichend Alternativen verfügbar sind. Zudem darf ab 2035 grundsätzlich nur noch aufgearbeitetes oder recyceltes SF₆ für Wartung und Instandhaltung elektrischer Schaltanlagen verwendet werden. *Quelle: [BMUV](#) (gekürzt)*

Die Verordnung wird nun vom Rat und vom Europäischen Parlament unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Die neue EU-F-Gase-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2024/590](#)) wurde (genauso wie die [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) einen Tag nach unserem Redaktionsschluss veröffentlicht. Wir bereiten die Inhalte nächsten Monat im Infobrief auf.

Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz wurde die Rechtsgrundlage für ein Herkunftsnachweisregister für Gas, einschließlich Wasserstoff, sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme geschaffen. Mit der Verordnung (Drucksache [20/10159](#)) »über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte (Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung - GWKHV)« konkretisiert die Bundesregierung nun, wie es in der Verordnung heißt, Vorgaben zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von

Herkunftsnachweisen, die zur Einrichtung und zum Betrieb des Herkunftsnachweisregisters notwendig seien.

Die Verordnung diene dabei ebenfalls der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte. Die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs beider Register soll dem Umweltbundesamt übertragen werden. *Quelle: [Bundestag](#)*

Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an vier Durchführungsverordnungen zum EU CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM. Im dritten Quartal 2024 sollen je eine zum CBAM-Register, sowie eine zu den CBAM-Anmeldern beschlossen werden.

Das [CBAM-Register](#) wird die Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung von CBAM-Anmeldern festlegen und die Verfahren zwischen dem Antragsteller, der zuständigen Behörde und der EU-Kommission, einschließlich Format, Fristen und Regeln für die Identifizierung von CBAM-Anmeldern für die Einfuhr von Strom, spezifizieren.

Im vierten Quartal 2024 sollen zwei weitere Durchführungsverordnungen beschlossen werden.

Die erste Durchführungsverordnung im vierten Quartal 2024 betrifft die [Zollverfahren](#) für CBAM-Zwecke. Sie soll

die Regeln für Waren festlegen, die in das Festland oder die ausschließliche Wirtschaftszone verbracht werden, sowie die Bedingungen, Regeln und Verfahren für Waren, die auf das Festland oder die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaates geliefert werden, festlegen. In der [Initiative](#) werden auch die Regeln für die spezifischen Daten festgelegt, die die Zollbehörden der EU-Kommission über die eingeführten Waren übermitteln müssen.

Die zweite Durchführungsverordnung, die für das vierte Quartal 2024 vorgesehen ist, betrifft [Qualifikationen](#) für die Akkreditierung von Prüfern und Prüfgrundsätze für CBAM-Zwecke. Im Rahmen dieser Durchführungsverordnung sollen relevante Gruppen von zu prüfenden Tätigkeiten ermittelt werden, indem die Qualifikationen einer akkreditierten Prüfstelle, die für die Durchführung von Prüfungen für CBAM-Zwecke erforderlich sind, mit denen für ETS-Zwecke abgeglichen werden. *Quelle: [DIHK](#)*

EU-Vorgehen gegen Greenwashing

Das EU-Parlament hat am 17.01.2024 final den im Trilog gefundenen Änderungen der UCP-Richtlinie (Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken) in Sachen Greenwashing zugestimmt. Bei diesem Gesetzgebungsverfahren, auch bekannt unter Empowering Consumers-Richtlinie, geht es insbesondere um Folgendes:

- Generische Umweltaussagen und andere irreführender umweltbezogener Produktinformationen werden verboten.
- Es werden nur Nachhaltigkeitssiegel zugelassen, die auf genehmigten Zertifizierungssystemen basieren oder von Behörden festgelegt wurden.
- Die Garantieinformationen müssen besser sichtbar sein, und es wird ein neues Etikett für die Garantieverlängerung eingeführt.

Da es aktuell zwei Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene zum Greenwashing gibt und die Begrifflichkeiten zum Teil in verwirrender Weise durcheinandergeworfen werden, soll mit diesem Update bei beiden der aktuelle Stand dargestellt werden.

1. Änderung der UCP-Richtlinie (= Empowering Consumers RL)

Der [ursprüngliche Kommissionsentwurf](#) ist vom März 2022. Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Produktkennzeichnung klarer und vertrauenswürdiger zu machen, indem die Verwendung allgemeiner Umweltaussagen wie »umweltfreundlich«, »natürlich«, »biologisch abbaubar«, »klimaneutral« oder »ökologisch« ohne Nachweis verboten wird.

Auch die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln wird nun reguliert. In Zukunft sind in der EU nur noch Nachhaltigkeitssiegel erlaubt, die auf offiziellen Zertifizierungssystemen basieren oder behördlich festgelegt wurden. Darüber hinaus verbietet die Richtlinie Behauptungen, dass ein Produkt aufgrund von Emissionsausgleichssystemen neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ein weiteres wichtiges Ziel des neuen Gesetzes ist es, dass sich Hersteller und Verbraucher stärker auf die Langlebigkeit von Waren konzentrieren. In Zukunft müssen die Garantieinformationen sichtbarer sein, und es wird ein neues, harmonisiertes Etikett geschaffen, um Waren mit verlängerter Garantiezeit stärker in den Vordergrund zu stellen. Die neuen Vorschriften verbieten auch unbegründete

Behauptungen über die Haltbarkeit und Aufforderungen, Verbrauchsmaterialien früher als unbedingt erforderlich auszutauschen (z. B. häufig der Fall bei Druckertinte) sowie die Darstellung von Waren als reparierbar, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Richtlinie muss nun auch noch vom Rat endgültig gebilligt werden, danach wird sie im Amtsblatt veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Hintergrundinformationen

Merkblatt für die Plattform für Abwärme veröffentlicht

Zum 18.11.2023 ist das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) in Kraft getreten, welches auch die Schaffung einer [Plattform für Abwärme](#) vorsieht. Zu den spezifischen Auskunfts- und Informationspflichten auf der Plattform für Abwärme nach § 17 EnEfG hat die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) nun ein Merkblatt veröffentlicht, in welchem die konkreten Meldepflichten für Unternehmen genauer erläutert werden.

Die [Plattform für Abwärme](#) schafft erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland. Ziel

2. Green Claims-Richtlinie

Bei dieser Richtlinie ist der [ursprüngliche Kommissionsvorschlag](#) vom 22.03.2023.

Aktuell finden die Beratungen in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments sowie im Rat statt. D. h. der Trilog hat noch nicht begonnen. Inhaltlich geht es um weitere Konkretisierungen und die Bedingungen für die Verwendung von Umweltaussagen. Insbesondere soll hier festgelegt werden, dass umweltbezogene Werbeaussagen nur noch mit entsprechendem wissenschaftlichem Nachweis und Zertifizierung dieses Nachweises zulässig sein sollen. *Quelle: [DIHK](#) (geändert und gekürzt)*

ist es, diese Abwärme nutzbar zu machen und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter zu steigern. Dafür werden die Abwärmedaten von Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr auf einer öffentlichen Plattform bereitgestellt und für Unternehmen vor Ort sichtbar gemacht.

In einem [Merkblatt](#) werden die Auskunfts- und Informationspflichten der betreffenden Unternehmen genauer erläutert. *Quelle: [BAFA](#)*

Bundesnetzagentur: Eckpunktepapier zur Verteilung der Netzkosten

Die Bundesnetzagentur hat ein [Eckpunktepapier](#) zur Verteilung der Mehrkosten veröffentlicht, die in Stromnetzen mit viel erneuerbarer Stromerzeugung entstehen. Netzbetreiber mit besonderen hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung sollen entlastet werden, indem die Mehrkosten bundesweit verteilt werden.

In Regionen, die deutlich mehr Strom erzeugen sie als verbrauchen, entstehen für den Umbau der Netze erhebliche Kosten. Gleichzeitig versorgt der Strom nicht nur die Region, sondern ganz Deutschland. Die Netzentgelte in diesen Regionen sollen sinken. Dies führt auf der anderen Seite zu überschaubaren zusätzlichen Kosten für alle Stromverbraucher in Deutschland. *Quelle: [BNetzA](#)*

Bundesnetzagentur: Expunktepapier zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV

Die GasNEV wird zum 31. Dezember 2027, die ARegV und die StromNEV zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten.

Der Prozess zur Entwicklung von Nachfolgeregelungen muss insofern kurzfristig begonnen werden.

Die Bundesnetzagentur hat ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung in einem [Eckpunktepapier](#) zusammengefasst. Sie hat dieses Eckpunktepapier am 18. Januar 2024 veröffentlicht. Das Eckpunktepapier macht in Teilen konkrete Vorschläge zur Anpassung

der Regulierung, stellt teilweise aber auch verschiedene Optionen vor. *Quelle: [BNetzA](#)*

Unter dem angegebenen Link finden Sie auch Informationen zur Auftaktveranstaltung, die am 2.2.2024 stattgefunden hat, sowie zu den Entscheidungen.



RGC: »Gebäudeautomation - Eine unterschätzte Pflicht nach dem GEG«

Nach § 71a müssen bei bestehenden Nichtwohngebäuden Heizungsanlagen oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 290 Kilowatt mit einer mit einer Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgestattet werden. Die Frist dafür ist der 31.12.2024.

Das gleiche gilt auch für Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit vergleichbarer Nennleistung.

[RGC News](#) nimmt dies zum Anlass, um die »Gebäudeautomation« (GA) näher zu beleuchten.



EEW-Förderprogramm wird novelliert

Seit dem 15. Februar 2024 ist die neue Richtlinie für die »Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft« (EEW) in Kraft. Mit dem Programm unterstützt das BAFA im Auftrag des BMWK Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien zur Prozessoptimierung sowie in erneuerbare Energien zur Erzeugung von Prozesswärme investieren und damit nachhaltig zur sparsamen und rationellen Verwendung von Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen beitragen.

Bei der Novellierung der Richtlinie wurde das Förderprogramm an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst und die Praxiserfahrung der letzten Jahre genutzt, um das Förderprogramm noch besser an den Bedürfnissen des Marktes auszurichten. Die Änderungen zielen insbesondere auf die Vereinfachung der Antragstellung und der Antragsprüfung ab, um das Förderverfahren zu beschleunigen.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Vereinfachung bei den Vorgaben zur Ermittlung der Höhe der förderfähigen Kosten bei den Modulen 1 bis 4 und im Förderwettbewerb
- Einführung der Basisförderung bei Modul 4. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird der Erwerb und Einbau bestimmter Technologien ohne das Erstellen eines umfangreichen Einsparkonzeptes gefördert
- zusätzlicher Dekarbonisierungsbonus in Modul 4 für Vorhaben zur Elektrifizierung mit erneuerbarem Strom, außerbetrieblichen Abwärmenutzung sowie Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff
- Erhöhung der maximalen Fördersumme von 15 auf 20 Millionen Euro in den Fördermodulen 2, 3, 4 und im Förderwettbewerb

Förderanträge können ab dem 15. Februar beim BAFA für die Zuschussvariante und der KfW für die Kreditvariante mit Tilgungszuschuss gestellt werden. Anträge für Transformationspläne und den Förderwettbewerb können beim Projektträger VDI/VDE-IT eingereicht werden. *Quelle:*

[BAFA](#)

SCIP: Aktualisiertes Kandidatenliste-Paket der ECHA

Am 23. Januar 2024 wurde die Kandidatenliste der ECHA um fünf weitere gefährliche Chemikalien erweitert. Einer davon ist fortpflanzungsgefährdend, drei sind sehr persistent und sehr bioakkumulierbar und einer ist fortpflanzungsgefährdend und persistent, bioakkumulierbar und toxisch. Sie finden sich in Produkten wie Tinten und Tonern, Klebstoffen und Dichtungsmitteln sowie Wasch- und Reinigungsmitteln.

Die Agentur hat auch den bestehenden Eintrag in der Kandidatenliste für Dibutylphthalat aktualisiert, um seine

endokrinschädlichen Eigenschaften für die Umwelt einzubeziehen.

Damit enthält die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe inzwischen 240 Einträge für Chemikalien, die Mensch und Umwelt schädigen können - einige davon sind Gruppen von Chemikalien, so dass die Gesamtzahl der betroffenen Chemikalien höher ist. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, die Risiken dieser Chemikalien zu beherrschen und Kunden und Verbrauchern Informationen über ihre sichere Verwendung zu geben. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*

ECHA startet neue Chemikalien-Datenbank ECHA CHEM

[ECHA CHEM](#) ist in der ersten Version seit dem 30.01.2024 verfügbar und mit Informationen aus über 100.000 REACH-Registrierungen, die Unternehmen bei der ECHA eingereicht haben, bespielt.

Durch ECHA CHEM soll die immerzu wachsende Anzahl an Informationen mit der Öffentlichkeit auf benutzerfreundliche Art und Weise geteilt werden.

Angedacht ist eine Erweiterung von ECHA CHEM durch ein neu gestaltetes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sowie eine erste Reihe von Regierungslisten im Laufe dieses Jahres.

Die ECHA bietet dazu auch eine [Supportseite](#) an. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis der [ECHA](#)*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 211-039](#) »Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten«
- [DGUV Information 209-097](#) »Mensch und Arbeitsplatz - Dem Carpal-Tunnelsyndrom vorbeugen«
- [IFA 22290](#) »Aktuelle Zahlen zum Manipulationsgeschehen«

Für Offenheit, Toleranz, Respekt und Gewaltfreiheit

Die [DGUV](#) hat sich positioniert:
»Offenheit, Toleranz, Respekt und Gewaltfreiheit sind die Grundlage für ein gesundes Miteinander bei der Arbeit, in der Schule und im Alltag. Für diese Werte stehen wir als gesetzliche Unfallversicherung ein. Auch vor dem Hintergrund unserer Geschichte macht es uns Sorgen, wenn sich Gedankengut verbreitet, das auf Ausgrenzung und

Spaltung zielt. Als selbstverwaltete Institution verurteilen wir zudem jeden Angriff auf die demokratische Verfasstheit unseres Gemeinwesens.

Wir erinnern daran:

- Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt und Belästigung zu arbeiten und zu lernen. Gewalt - auch verbale

Gewalt - darf daher kein Mittel der Auseinandersetzung sein. Gewalt geht uns alle an.

- Belästigung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder anderer Merkmale sind ein Angriff auf die Menschenwürde. Sie schaden im Übrigen auch denen, die nicht selbst Ziel davon sind. Feindseligkeit schreckt nicht nur dringend benötigte Fachkräfte aus dem Ausland ab. Sie beeinträchtigt auch das Sicherheitsgefühl der Menschen, die hier leben und arbeiten. Wer andere bedroht, schadet der gesamten Gesellschaft.
- Deutschland braucht Zuwanderung, wenn wir unseren Wohlstand und das Niveau sozialer Sicherheit in unserem Land erhalten wollen. Dies gilt für viele Branchen

und insbesondere das Gesundheitswesen. Ohne ausländische Fachkräfte könnte es bereits heute nicht mehr die notwendigen Leistungen für eine alternde Gesellschaft erbringen.

Die Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Ländern ist Chance und Herausforderung. Diese gilt es mit konstruktiven Lösungen zu meistern. Auf dem Feld der Sicherheit und Gesundheit tragen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hierzu bei. Durch unsere Arbeit möchten wir insbesondere Mitgliedsorganisationen und Versicherte dabei unterstützen, »[Vielfalt in der Arbeitswelt - Diversity](#)« im Einklang mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aktiv zu fördern und zu gestalten.

Die DGUV gehört zu den Unterzeichnern der [Charta der Vielfalt](#). « *Quelle: DGUV*



Geschultes Management hat Gesundheitsschutz häufiger auf der Agenda

Auswertungen der deutschen Daten der ESENER-3-Betriebsbefragung zeigen: Schulungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gehen mit einer erhöhten Auseinandersetzung mit diesem Thema einher. Geschulte Führungskräfte haben einen weiten Einflussradius, sodass sie Gesundheitsschutz sowohl beim Topmanagement als auch auf

der Teamebene platzieren können. Arbeitsschutzdiskussionen werden jedoch hauptsächlich im Topmanagement geführt. In kleinen Betrieben sind weniger Arbeitsschutzverantwortliche geschult und Arbeitsschutz ist eher seltener ein Thema in Besprechungen als in mittleren und in Großbetrieben. *Quelle: BAuA*



Sonntagabend-Blues: Mit diesen Tipps das Stimmungstief vermeiden

Abschalten, das Tempo drosseln und sich dem Privatleben widmen: Dafür ist das Wochenende eigentlich prädestiniert. Doch spätestens am Sonntagabend schalten viele Berufstätige bereits in den Jobmodus und beginnen zu grübeln. Dabei können Konflikte oder besondere Herausforderungen im Fokus stehen. Andere gehen die anstehenden Termine und Aufgaben im Kopf durch. Verschlechtert sich dadurch die Stimmung spürbar und fällt der Start in die neue Woche schwer, kann das als »Sonntagabend-Blues« bezeichnet werden.

Nicht selten geht dies mit einer generell negativen Einstellung gegenüber der eigenen Tätigkeit einher, die sich bis zum Ende der Arbeitswoche hält. Ein Problem, das auch

den Arbeitsschutz beeinflussen kann: Sind Beschäftigte gestresst, ermüdet und demotiviert, steigt das Risiko für Fehler oder gar Unfälle. Beschäftigte sollten aktiv gegensteuern und sich Unterstützung suchen. Dabei können auch Sicherheitsbeauftragte helfen. *Quelle: Arbeit & Gesundheit*

Der Artikel erläutert folgende Tipps und Impulse, um das Stimmungstief zu vermeiden:

- Struktur in die Arbeitswoche bringen
- Wochenende nicht mit Arbeit vermischen
- Vorgesetzte in das Problem einbeziehen
- Positive Momente in der Arbeitswoche einplanen

Certo-Check: Always on?

Hand aufs Herz: Haben Sie in Ihrem letzten Urlaub komplett abgeschaltet? Oder waren Sie beruflich im Stand-by-Modus? Letzteres trifft einer aktuellen Umfrage des Branchenverbands Bitkom zufolge auf jeden zweiten Berufstätigen zu. Dort gaben 49 Prozent der Befragten an, im Weihnachtsurlaub dienstlich erreichbar zu sein.

Arbeitsbezogene erweiterte Erreichbarkeit nennt sich das – und meint die Verfügbarkeit für berufliche Angelegenheiten auch außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit. Begünstigt wird sie durch eine flexibler gewordene Arbeitsorganisation, neue technische Kommunikationsmittel, aber auch durch die internationale Zusammenarbeit über verschiedene Zeitzonen hinweg.

Zwar kann eine Erreichbarkeit, die sich nicht strikt an einem immer seltener anzutreffenden 9-to-5-Job orientiert, für Einzelne auch Vorteile mit sich bringen. Etwa eine als

einfacher empfundene Verbindung von Arbeit und Privatleben. Studien zeigen jedoch, dass sich erweiterte Erreichbarkeit negativ auf Gesundheit und Wohlbefinden der Betroffenen auswirken kann. Im Idealfall sollte sie daher vermieden werden.

Es lohnt sich also, genauer hinzuschauen. Denn: In den seltensten Fällen wird die erweiterte Erreichbarkeit bewusst eingeführt und aktiv gestaltet. Das heißt aber noch lange nicht, dass sie nicht dennoch praktiziert wird. Überlassen Sie ihre Ausgestaltung nicht dem Zufall und finden Sie im [Certo-Check](#) heraus, ob erweiterte Erreichbarkeit bei Ihren Beschäftigten eine Rolle spielt.

Geben Sie dazu an, inwiefern die folgenden Aussagen auf Ihr Unternehmen zutreffen. Am Ende des kurzen Checks erhalten Sie Hinweise zu weiterführenden Angeboten der VBG zum Thema. *Quelle: [Certo](#)*

Sichere Arbeitsbedingungen in der Schwangerschaft

Das Mutterschutzgesetz stärkt während der gesamten Schwangerschaft sowie nach der Entbindung und in der Stillzeit den Gesundheitsschutz für Mütter und Kinder. Müttern sollen dadurch ihren Beruf so lange wie möglich ausüben können – mit möglichst denselben Tätigkeiten.

Doch die Umsetzung des Gesetzes in den Unternehmen gelingt nicht immer. So ergab eine [Umfrage des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#) 2022, vier Jahre nach der Reform, dass das **Gesetz nicht in allen Unternehmen und Einrichtungen eingehalten** wird.

Mehr als die Hälfte der befragten Frauen gab an, dass es in ihrem Betrieb keine Mutterschutzmaßnahmen gäbe. Außerdem arbeite mehr als die Hälfte der Befragten wöchentlich länger als vereinbart und überschreite die während der Schwangerschaft zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 8,5 Stunden.

Die Kernaufgabe nach dem Mutterschutzgesetz ist die zweistufige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

1. Stufe: anlassunabhängig
2. Stufe: anlassbezogen

Quelle: [Arbeit und Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)

Gerade die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung ist von jedem Unternehmen verpflichtend durchzuführen, egal, ob Frauen beschäftigt werden und egal, ob diese schwanger sind - deshalb heißt es ja auch »anlassunabhängige« Gefährdungsbeurteilung 😊.

Unter dem angegebenen Link finden Sie weitere Informationen, zum Beispiel Klicktipps und eine Auflistung möglicher Gefährdungen, die es zu berücksichtigen gilt.

Gutes Beispiel: Sichere Maschinen per App bei der Firma Horsch

[Arbeit & Gesundheit](#) stellt das Beispiel der Firma Horsch vor. Dort haben Azubis eine App entwickelt, mit der jeden

Morgen die sicherheitstechnische Überprüfung aller Anlagen durchgeführt und dokumentiert wird.

Dass es überhaupt jeden Morgen einen Sicherheitscheck gibt, ist das Ergebnis eines Arbeitsunfalls. Seit geraumer Zeit wird dieser nun nicht mehr mit Checklisten, sondern mit der selbst programmierten App durchgeführt:

»Die App funktioniert über ein Online-Portal [...]. Der digitale Prüfvorgang ist denkbar einfach: Bis zu einer bestimmten Uhrzeit muss jede Vorarbeiterin und jeder Vorarbeiter die Maschinen überprüft haben. Ist der Zeitpunkt verstrichen, erhält die zuständige Person eine Erinnerungsmail.

In Notsituationen richtig reagieren

Oft passiert es völlig unvermittelt: Gerade eben noch fließt der Verkehr auf der Autobahn reibungslos, da leuchten plötzlich viele Bremslichter auf und die Kolonne vor dem eigenen Wagen gerät ins Stocken. Aber bremsen die anderen Fahrzeuge nur ab oder handelt es sich um ein Stauende?

»Ganz wichtig ist, die Geschwindigkeit rechtzeitig zu drosseln, genügend Abstand zu halten und die Warnblinker einzuschalten«, sagt Renate Bantz, Leiterin der Fachgruppe Verkehrssicherheit bei der BG Verkehr. Gerade der Bremsweg und die Reaktionszeit sind entscheidend, um einen Auffahrunfall zu verhindern.

Wie lange es dauert, das eigene Fahrzeug zum Stehen zu bekommen, unterschätzen viele Fahrerinnen und Fahrer. »Sicherheitsbeauftragte sollten sich für Schulungen in regelmäßigen Abständen einsetzen, in denen Teilnehmenden gezeigt wird, wie lange der Bremsweg bei bestimmten Geschwindigkeiten tatsächlich ist – und dass im Notfall schon eine Sekunde entscheiden kann«, so die Expertein.

Gefahr droht zusätzlich dadurch, dass in Fahrzeugen hinter dem eigenen die Situation falsch eingeschätzt wird. »Beim Verringern der Geschwindigkeit sollte auch unbedingt auf die Fahrenden hinter einem geachtet werden. Sprich: den Rückspiegel immer im Auge behalten. Andere Fahrerinnen und Fahrer reagieren nämlich mit einer gewissen Verzögerung, was zum sogenannten Ziehharmonikaeffekt führen kann, und dieser wiederum steigert das Risiko von Auffahrunfällen«, sagt Kay Schulte, Referatsleiter Unfallprävention – Wege und Dienstwege beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR).

Wenn in der App ein Sicherheitsmangel dokumentiert wird, wird wiederum die Instandhaltungsabteilung automatisch informiert. Sie kann dann zeitnah mit der Reparatur beginnen. Auch eine Stellvertreterregelung gibt es: Ist die Vorarbeiterin oder der Vorarbeiter krank oder im Urlaub, weist die App die anfallenden Aufgaben automatisch einer anderen Person zu. Diese wiederum hat ebenfalls Zugriff auf alle relevanten Daten.« *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Mehr Infos finden Sie unter dem angegebenen Link.

Er empfiehlt zudem, im Blick zu behalten, wo ein möglicher Fluchtweg ist: »Sollte ein Fahrzeug von hinten angerast kommen, ist es wichtig, dass schon im Vorfeld geschaut wird, ob es eine Ausweichmöglichkeit nach links oder rechts gibt. Und natürlich sollte die Rettungsgasse nicht vergessen werden.«

Wichtig ist darüber hinaus, dass Beschäftigte im Umgang mit Dienstfahrzeugen unterwiesen sind. Dazu gehört, sich mit den Assistenzsystemen vertraut zu machen, mit denen die Fahrzeuge ausgestattet sind. Diese sorgen für mehr Sicherheit, wenn sie richtig genutzt werden. »Gerade der Abstandsregler kann Notfallsituationen – wie ein Stauende oder wenn mitten im Stau gestanden wird – entschärfen«, sagt Schulte.

»Mitarbeitende sollten auch wissen, wie die Systeme eingestellt werden. Ab Werk ist der Abstandsregler meist auf »nahe« kalibriert. Es kann sinnvoll sein, diesen ein wenig »weiter« einzustellen. Auch wenn es anfangs etwas ungewohnt ist, erhöht sich die Sicherheit, weil das Fahrzeug früher abgebremst wird«, erklärt Schulte. So sinkt das Risiko, auf Autos am Stauende aufzufahren. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*

Wussten Sie, dass Berufsgenossenschaften einen Zuschuss zu einem Fahrsicherheitstraining gewähren und dass die Unfallversicherungsträger zusammen mit dem DVR sogenannte [Eco Safety Trainings](#) anbieten?



Nachhaltigkeitsberichterstattung: Konsultation der (unverbindlichen) Leitlinienentwürfe

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat Entwürfe für Leitlinien zur Konsultation vorgelegt. Diese sollen die Unternehmen bei der Anwendung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) unterstützen. Neben Entwürfen für Leitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse und zur Wertschöpfungskette wurde eine Exceltabelle mit den in den ESRS enthaltenen Datenpunkten als Entwurf zur Konsultation gestellt. Die künftigen Leitlinien und die Exceltabelle sind grundsätzlich unverbindlich. Bis zum 2. Februar 2024 konnten die Entwürfe gegenüber EFRAG kommentiert werden.

Entwurf für die unverbindlichen Leitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definieren an verschiedenen Stellen die Eckpunkte einer Wesentlichkeitsanalyse. Aus der Wesentlichkeitsanalyse ergibt sich grundsätzlich, über welche Themen das jeweilige Unternehmen im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten hat. Bis auf die in ESRS 2 enthaltenen Daten und Informationen, hat das jeweilige Unternehmen über die in den ESRS enthaltenen Themen zu berichten, die für das Unternehmen individuell wesentlich im Hinblick auf die sog. doppelte Wesentlichkeit sind. Allerdings hat das Unternehmen auch über Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, die (bisher) nicht in den ESRS enthalten sind, zu berichten, soweit sie für das individuelle Unternehmen wesentlich sind.

Kapitel 2 des Leitlinienentwurfs trägt die Anforderungen der ESRS an die Wesentlichkeitsanalyse zusammen, Kapitel 3 soll aufzeigen, wie die Wesentlichkeitsanalyse Schritt für Schritt durchzuführen ist und nimmt auch Bezug auf die einzubeziehenden Stakeholder. Kapitel 4 soll erläutern, wie Unternehmen andere Standards (GRI, ISSB) etc. in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung einbeziehen können. Kapitel 5 enthält FAQs zu verschiedenen Themen.

Entwurf für die unverbindlichen Leitlinien zur Wertschöpfungskette

Der Entwurf der Leitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse ist verknüpft mit dem Leitlinienentwurf zur

Wertschöpfungskette. Die Wertschöpfungskette ist grundsätzlich in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette) einzubeziehen, soweit diese mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für das Unternehmen verknüpft sind. Auch zur Wertschöpfungskette finden sich an verschiedenen Stellen von CSRD und ESRS-Vorgaben, die die Leitlinien u. a. zusammentragen.

Die Leitlinien definieren in Kapitel 2 die Wertschöpfungskette, gehen auch auf die einzubeziehenden bestimmten verbundenen oder Joint-Venture-Unternehmen ein und nehmen die in den Umwelt- und Sozialstandards (E- und S-ESRS) einbezogene operationale Kontrolle mit auf. Integriert sind auch die von ESRS 1 vorgesehenen Einschränkungen in den Übergangsbestimmungen für die ersten drei Berichtsjahre sowie das sog. LSME-Cap (In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dürfen nach Art. 29b Abs. 4 CSRD keine Angaben gefordert werden, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen - sog. LSME-Standard nach Art. 29c CSRD anzugeben sind.).

Kapitel 3 enthält FAQs u. a. zur Schätzung, soweit keine Daten vorliegen. In Kapitel 4 werden in einer VC-Map die in den ESRS enthaltenen Angabepflichten zur Wertschöpfungskette zusammengetragen. Darüber hinaus hat das Unternehmen auch darüberhinausgehende wesentliche unternehmensspezifische Angaben zur Wertschöpfungskette in seine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen.

Entwurf einer Tabelle mit den in den ESRS enthaltenen Datenpunkten

EFRAG hat zudem die Datenpunkte aus den verschiedenen ESRS in einer Exceltabelle zusammengetragen und ergänzende Erläuterungen gegeben *Quelle: DIHK (geändert)*

Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU

Große Kapitalgesellschaften sowie kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und ihnen jeweils gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften sind nach der sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive/CSRD) verpflichtet, Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und offen zu legen.

Ein [Entwurf](#) dieses ESRS LSME (ESRS for listed small- and medium-sized enterprises), entwickelt von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der EU-Kommission, steht bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation zur Verfügung. Ergänzende Informationen sind bei [EFRAG](#) zu finden. Anmerkungen können mittels des [Fragebogens](#) auf der EFRAG-Seite eingereicht werden. Der LSME wird für die kapitalmarktorientierten KMU verbindlich sein. Nach der Konsultation durch EFRAG und gegebenenfalls einer Überarbeitung würde der LSME von der Kommission geprüft und nach einer weiteren Konsultation als delegierte Verordnung erlassen werden.

Der Voluntary SME-Standard (VSME) könnte den **nicht kapitalmarktorientierten KMU** helfen, die zunehmenden Informationsanforderungen der nachhaltigkeitsberichterpflichtigen Unternehmen oder auch Dritter zu erfüllen. Der

VSME wird nicht verbindlich sein, sondern als freiwillige Möglichkeit für KMU zur Verfügung stehen. Auch der [Entwurf](#) für den VSME, der im Auftrag der EU-Kommission von EFRAG erstellt wurde, steht bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation. Weitere Informationen, unter anderem Erläuterungen zur Entwicklung des LSME-Entwurfs und zum Hintergrund sowie Questionnaire auf der [EFRAG-Seite](#).

Der VSME-Entwurf bietet drei Module an, für das individuelle Unternehmen oder auf konsolidierter Basis: Basic Module, Policies, Actions and Targets (PAT) Module, Business Partner Module. Die Module enthalten Nachhaltigkeitsinformationen zu Umweltthemen und sozialen Themen sowie zur Unternehmenspolitik.

Der Bericht nach dem VSME auf jährlicher Basis kann unter bestimmten Voraussetzungen als separater Abschnitt zum (Konzern)Lagebericht aufgenommen werden. Ansonsten ist er laut Standardentwurf separat zu veröffentlichen. Er soll zur gleichen Zeit wie die Finanzberichterstattung zur Verfügung stehen, soweit diese zu erstellen ist. Bestimmte sensible Informationen darf das Unternehmen weglassen. Ab dem zweiten Jahr sind Vergleichszahlen/Daten zum Vorjahr in den Bericht aufzunehmen. *Quelle: [DIHK](#)*

CSR-Self-Check

Der CSR-Self-Check gibt Unternehmen jeder Branche oder Größe schnell eine erste Orientierung, wie nachhaltig sie aufgestellt sind. Direkt im Anschluss an den ausgefüllten Self-Check bekommen Unternehmen eine kurze Auswertung, wo sie stehen und welche nächsten Schritte möglich

sind, um ihr CSR-Engagement weiterzuentwickeln. Der Self-Check dient als grober Richtungsweiser, entspricht jedoch keiner umfassenden Analyse der Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen. *Quelle: [CSR-Preis Bundesregierung](#)*

CBAM-Umsetzung

Über die IHK Reutlingen erreichte uns folgende Nachricht:

»Als DIHK stehen wir in direktem Kontakt mit der deutschen CBAM-Behörde DEHSt und haben uns für einen nachsichtigen Umgang mit Blick auf Bußgelder eingesetzt. Die DEHSt hat nun folgende Informationen veröffentlicht:

»Die verzögerte Bereitstellung der Registrierungsmöglichkeiten und somit die späte Möglichkeit zur Erstellung der

CBAM-Berichte in Deutschland führen für berichtspflichtige Anmelder nicht zur Verhängung von Sanktionen oder anderen Nachteilen. Die CBAM-Berichte für die ersten beiden Berichtszeiträume können bis zum 31.07.2024 abgeändert werden.

Zudem sind mit der Möglichkeit der Verwendung von Standardwerten in den CBAM-Berichten bis zum 31.07.2024 Erleichterungen bei der Berichterstattung vorgesehen.

Sanktionen nach Artikel 16 der EU-CBAM-Durchführungsverordnung werden grundsätzlich nicht ohne die vorherige Durchführung eines Berichtigungsverfahrens verhängt. Schließlich werden wir als zuständige Behörde für die Einleitung von Sanktionsverfahren die verzögerte Bereitstellung der Registrierungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft der Anmelder zur Mitwirkung bei der Anwendung

der Rechtsvorschriften im Rahmen unserer Entscheidungsspielräume angemessen berücksichtigen. *Quelle: DIHK*

[Informationen zur CBAM-Umsetzung](#) finden Sie bei der DEHSt.